

Wichtige Beschlüsse des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat beschlossen, die Guthaben der Versicherten 2016 mit 2,0 % zu verzinsen. Dieser Zinssatz liegt deutlich höher als der vom Bund vorgeschriebene BVG-Mindestzins. Dieser wird von 1,75 % auf 1,25 % reduziert.

Die Altersguthaben, die Sparkonten «Sparen 60» und die Guthaben in den Zusatzvorsorgeplänen (Bonus und Schichtzulagen) werden im Jahr 2016 mit 2,0 % verzinst. Damit bietet die PKE auch 2016 trotz einer leicht negativen Rendite von -0,6 % (Januar bis Oktober 2015) eine attraktive Verzinsung. Dies ist möglich, weil die finanzielle Lage dank den frühzeitig ergriffenen Stabilisierungsmassnahmen und den bisherigen, massvollen Verzinsungen nach wie vor sehr stabil ist.

Im heutigen Umfeld ist ein Zins von 2,0 % sehr vorteilhaft. Die prognostizierte Teuerung für 2016 beträgt 0,1 %. Die reale Verzinsung ist damit wesentlich höher als beispielsweise Anfang der 90er-Jahre. Damals wurden die Altersguthaben zwar mit 4 % verzinst, die Teuerung belief sich aber auf bis zu 6 %.

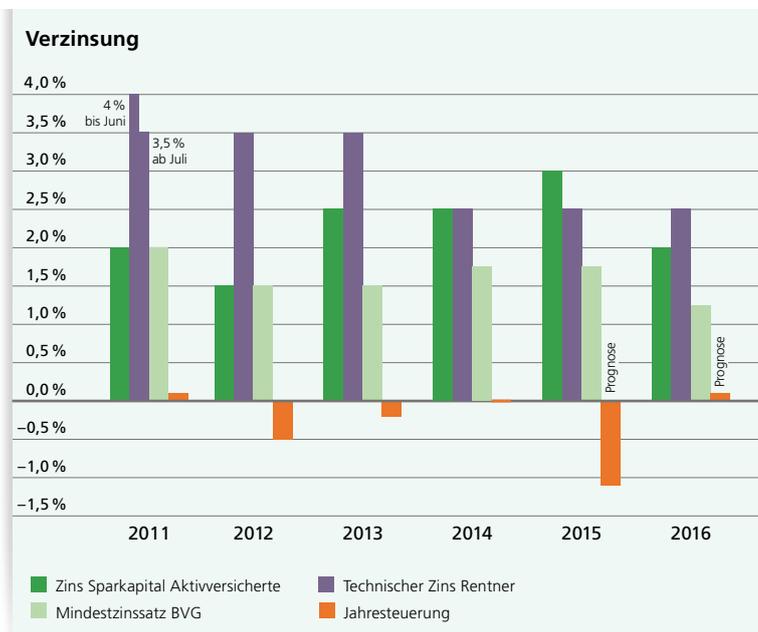
Zusammen mit der Verzinsung im Jahr 2015 von 3,0 % werden die Altersguthaben der Aktivversicherten im Durchschnitt gleich hoch verzinst wie die Guthaben der Rentner (2,5 %). Damit findet keine Quersubventionierung von den Aktivversicherten zu den Rentnern statt.

Die Verzinsung der Guthaben der Versicherten, die in einem eigenen Vorsorgewerk versichert sind, wird von den Vorsorgekommissionen der einzelnen Unternehmen festgelegt. Die Versicherten werden von den Vorsorgekommissionen informiert.

Keine Rentenanpassungen

Die laufenden Renten bleiben unverändert. Aufgrund der nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserve der PKE muss auch im Jahr 2016 auf eine Anpassung der Renten verzichtet werden.

Die Teuerung ist nach wie vor sehr tief. Für 2015 rechnet das Bundesamt für Statistik (BFS) mit einer durchschnittlichen Jahresteuering von -1,1 %. Für 2016 erwartet das BFS eine Teuerung von 0,1 % (Stand September 2015).



Freiwillige Sparbeiträge

Mit höheren Beiträgen erhöhen Sie Ihre künftige Altersrente und sparen dabei Steuern.



Wenn Sie zusätzlich zum Pensionskassenbeitrag Ihres Arbeitgebers und zu Ihrem bisherigen Beitrag 2 % oder 4 % Ihres versicherten Lohns zahlen, profitieren Sie:

- Ihr Pensionskassenguthaben wächst schneller. Ihre künftige Altersrente erhöht sich.
- Der zusätzliche Beitrag wird Ihnen monatlich automatisch vom Lohn abgezogen.
- Ihr Arbeitgeber bescheinigt die höheren Beiträge im Lohnausweis. Ihr steuerbarer Nettolohn verringert sich.

Klären Sie bei Ihrem Arbeitgeber, ob Sie freiwillig mehr für Ihre Altersvorsorge sparen können. Sie können jeweils ab dem 1. Januar freiwillige Sparbeiträge leisten, wenn sie im Vorsorgeplan Ihres Unternehmens vorgesehen sind.

Diese Möglichkeiten haben Sie:

- zusätzlicher Sparbeitrag von 2 % des versicherten Lohns, wenn Sie zwischen 25 und 44 Jahre alt sind,
- zusätzlicher Sparbeitrag von wahlweise 2 % oder 4 %, wenn Sie 45-jährig oder älter sind.

Vergleichen Sie auf unserer Website die Möglichkeiten von freiwilligen Beiträgen und Einlagen, wie sie bei der PKE möglich sind (www.pke.ch → Aktivversicherte → Beitragsprimat).

Maximaler Einkaufsbetrag in die PKE (Einkaufspotenzial)

Auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises sehen Sie unter «Reglementarisch maximal möglicher Einkaufsbetrag» den Betrag, welchen Sie einzahlen können, damit Sie voll in die Pensionskasse eingekauft sind. Sind Sie voll eingekauft, erhalten Sie nach Ihrer Pensionierung eine höhere Rente, als wenn Sie es nicht sind.

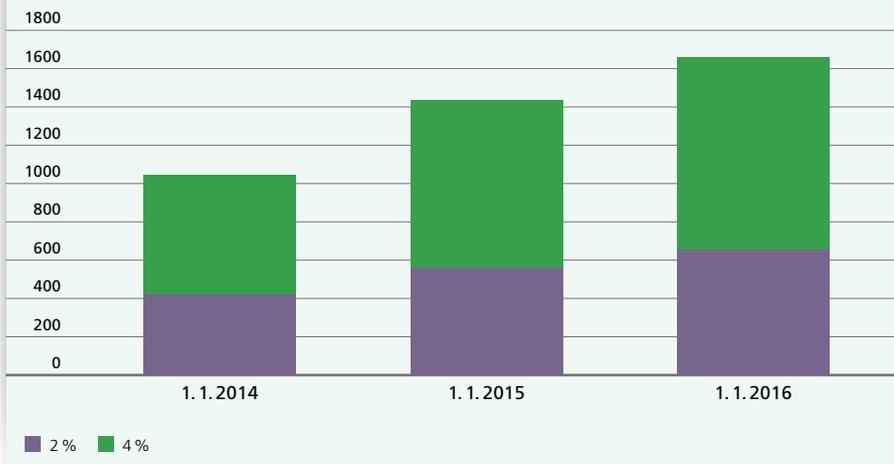
Neu ist ab dem 1. Januar 2016 der maximal mögliche Einkaufsbetrag von der Höhe der freiwilligen Sparbeiträge abhängig. Leisten Sie freiwillige Sparbeiträge von 2 % oder 4 %, ist Ihr Einkaufspotenzial höher. In diesem Fall können Sie mehr in die PKE einzahlen, als wenn Ihnen nur der ordentliche Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn abgezogen wird. Ermöglicht der Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers freiwillige Sparbeiträge und leisten Sie keinen oder nicht den maximal möglichen freiwilligen Sparbeitrag, passt sich Ihr Einkaufspotenzial per 1. Januar 2016 gegenüber Ihrem Vorsorgeausweis 2015 nach unten an. Entnehmen Sie diesen Wert Ihrem neuen Vorsorgeausweis, den Sie Anfang 2016 erhalten.

Neu: Änderungen sind bis 10. Dezember möglich

Ihre Meldung (Formular auf der PKE-Website) für den Sparbeitrag im Folgejahr muss bis am 10. Dezember bei der PKE eintreffen. Dieser Stichtag ist neu; für Meldungen auf den 1. Januar 2016 galt noch die alte reglementarische Frist bis 31. Oktober 2015.

Der Sparbeitrag ist immer für ein Kalenderjahr gültig und kann unterjährig nicht angepasst oder aufgehoben werden. Falls Sie keine Meldung machen, wird der bisherige freiwillige Sparbeitrag weitergeführt beziehungsweise kein freiwilliger Sparbeitrag erhoben.

Anzahl PKE-Versicherte mit freiwilligen Sparbeiträgen



Interesse ist gross

Der Trend seit der Einführung am 1. Januar 2014 zeigt, dass immer mehr Versicherte von unserem Angebot profitieren und freiwillig mehr für ihre künftige Altersleistung bei der PKE ansparen.

Wechsel der Geschäftsstelle

Der Verwaltungsrat der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft und der Stiftungsrat der PKE Vorsorgestiftung Energie haben gemeinsam beschlossen, dass die Vorsorgedienstleistungen ab 2017 neu von der Vorsorgestiftung erbracht werden.

Wechsel der Leistungserbringung

Die Geschäftsführung und Verwaltung der beiden PKE-Pensionskassen werden aktuell von der Genossenschaft erbracht. Die Genossenschaft wird dafür von der Vorsorgestiftung entschädigt.

Seit 2014 ist die Vorsorgestiftung grösser als die Genossenschaft. Aus diesem Grund werden Geschäftsführung und Verwaltung per 1. April 2017 an die Vorsorgestiftung übertragen. Die Genossenschaft entschädigt künftig die Vorsorgestiftung für die Leistungserbringung. Da die Genossenschaft kleiner als die Stiftung ist, reduziert sich der Betrag gegenüber heute. Damit können jedes Jahr mehr als 250 000 CHF Mehrwertsteuer eingespart werden.



Wechsel der Vorsorge

Im Rahmen dieses Übergangs wechseln die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle auch ihre berufliche Vorsorge. Sie werden ab dem 1. April 2017 neu im Beitragsprimat der Vorsorgestiftung versichert sein. Die Mitarbeitenden haben dem Wechsel ihrer Vorsorge im November 2015 zugestimmt.

Eintritt ins eigene Vorsorgewerk am Beispiel von SMS Concast

Markus Feldmann



Head of Product Management
SMS Concast AG,
Zürich

Präsident der
Vorsorgekommission,
Arbeitnehmervertreter

Die SMS Concast AG führte bis zum Anschluss an die PKE am 1. Januar 2015 ihre eigene Pensionskasse. Die professionell verwaltete Kasse erwirtschaftete sehr gute Ergebnisse und war für die Mitarbeitenden von SMS Concast äusserst attraktiv.

Der Verwaltungsaufwand pro Kopf lag für die rund 200 Destinatäre jedoch über dem Durchschnitt. Sich abzeichnende Veränderungen in der Verwaltung der Kasse hätten diesen Wert weiter ansteigen lassen. Daher hielt der Stiftungsrat frühzeitig Ausschau nach Alternativen zur eigenen Pensionskasse.

Diverse Angebote von Versicherungssammelstiftungen und autonomen Sammeleinrichtungen wurden sorgfältig geprüft und miteinander verglichen. Auf dem Papier sahen die drei Favoriten noch ähnlich gut aus. Im persönlichen Gespräch kam jedoch

schnell zum Ausdruck, dass die PKE unseren eigenen Geschäftsprinzipien am nächsten kommen würde. Sowohl die technischen Grundlagen als auch die Anlagestrategien waren sich sehr ähnlich. Die Beiträge waren vorteilhaft und die Abweichungen bei den Leistungen moderat.

Der Wechsel von der eigenen Pensionskasse zur Sammelstiftung lief in mehreren Etappen ab. Einen wichtigen Meilenstein stellte die Informationsveranstaltung des Stiftungsrats für die Mitarbeitenden im September 2014 dar. Die PKE erhielt die Gelegenheit, sich bei unseren Mitarbeitenden vorzustellen und deren Fragen zu beantworten. Kurz darauf stimmten unsere Mitarbeitenden dem Wechsel zur PKE mit grossem Mehr zu. Schliesslich stand der administrative Übergang in die Sammelstiftung an. Bei diesem unterstützte uns die PKE mit spezifischem Know-how in jeder Hinsicht professionell.

Der Abschied von der eigenen Pensionskasse fiel uns nicht leicht. Dank eigenem Vorsorgewerk legen wir jedoch die Verzinsung der Altersguthaben weiterhin selber fest. Über die Vorsorgekommission behalten die Destinatäre ihren Einfluss auf den Deckungsgrad und die Wertschwankungsreserve.

Gleichzeitig stellt die neue Lösung eine massgebliche Entlastung dar. Die in der eigenen Vorsorgelösung getragene Verantwortung für Geschäftsführung und Vermögensanlage konnte abgegeben werden. Der SMS Concast AG stehen diese Kapazitäten nun für das Tagesgeschäft zur Verfügung. Mit der PKE haben wir einen zukunftsfähigen Partner gewählt. Wir sind überzeugt, dass unsere berufliche Vorsorge in besten Händen liegt.

SMS Concast AG – auf einen Blick

SMS Concast ist ein führender Lieferant von Technologie für das Stranggiessen von Stahl. Das hervorragende Fachwissen der Mitarbeitenden kombiniert mit Offenheit und Flexibilität führt zu ausgezeichneten Leistungen in allen Bereichen, wie Beratung, Engineering, Inbetriebnahme und Service. SMS Concast unterstützt Anlagenbetreiber dabei, einen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt zu erlangen. Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft der SMS group mit Sitz in Düsseldorf.



Reglementsanpassungen auf den 1. Januar 2016: Neuerungen in der Vorsorge

Der Stiftungsrat hat verschiedene Reglementsänderungen beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft.



Weiterführung der Versicherung nach Alter 65

(Art. 3 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Vorsorgereglements)

Bei Weiterführung der Vorsorge über das 65. Altersjahr hinaus wird die Versicherung auch für alle Zusatzpläne wie Bonusplan und Schichtzulagenplan weitergeführt.

Bisher war die Weiterführung der Versicherung nur im Basisplan möglich. Die Weiterführung der Versicherung ist nur möglich, wenn auch das Arbeitsverhältnis weiterbesteht.

Freiwillige Sparbeiträge

(Art. 7a des Vorsorgereglements)

Freiwillige Sparbeiträge für das Folgejahr können Sie jeweils bis zum 10. Dezember melden. Bisher musste diese Mitteilung bis Ende Oktober erfolgen.

Ebenfalls können neu eintretende Versicherte bereits ab Eintritt freiwillige Sparbeiträge zahlen und nicht erst ab dem folgenden 1. Januar. Lesen Sie mehr unter «Freiwillige Sparbeiträge» in dieser Ausgabe des «exklusiv».

Kinderrenten für Bezüger einer Altersrente

(Art. 11 des Vorsorgereglements)

Um eine Überentschädigung zu vermeiden, wird zukünftig die Summe auf drei Kinderrenten begrenzt.

Bis anhin hatten Pensionierte für jedes berechnete Kind Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der Altersrente. Die PKE gewährt Pensionierten-Kinderrenten bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder aufgrund eines körper-

lichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Unbezahlter Urlaub

(Art. 27 des Vorsorgereglements)

Bisher gab es bei einem unbezahlten Urlaub zwei Möglichkeiten:

1. Unveränderte Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung auf dem bisher versicherten Lohn.
2. Beitragsloser Unterbruch der Versicherung: Die Versicherung von Invaliditäts- und Todesfallleistungen entfällt. Die PKE verzinst das vorhandene Altersguthaben weiter.

Neu dazu kommt ab 1. Januar 2016, dass bloss die Versicherung der Risikoleistungen für Invalidität und Tod ohne Sparen aufrechterhalten werden kann.

In diesem Fall belastet die PKE lediglich den Risikobeitrag auf dem bisher versicherten Lohn. Die Weiterführung der Versicherung während eines unbezahlten Urlaubs ist für maximal ein Jahr möglich. Die PKE kommt mit dieser Neuerung einem Wunsch von

Sie finden das Vorsorgereglement, gültig ab 1. Januar 2016, auf unserer Internetsite www.pke.ch (→ Über uns → Statuten/Reglemente → Beitragsprimat).

Die PKE verzichtet auf den Papierdruck und die Zustellung an alle Versicherten. Das Vorsorgereglement steht auf der Webseite zur Verfügung. Der Vorteil ist, dass stets das aktuelle Reglement online verfügbar ist. Beschlüsse des Stiftungsrats müssen nicht als Nachträge publiziert und verteilt werden. Das erhöht die Übersichtlichkeit.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite entgegen. Die temporäre Versicherung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen auf privater Basis bei einer Versicherungsgesellschaft ist oft nicht möglich oder sehr teuer.

Stiftungsrat

(Art. 32 des Vorsorgereglements)

Im Zeitpunkt der Wahl müssen die Mitglieder des Stiftungsrats in einem Arbeitsverhältnis mit einem der PKE angeschlossenen Unternehmen stehen. Neu werden in Artikel 32 die Folgen präzisiert, wenn das Mitglied aus dem angeschlossenen Unternehmen austritt oder pensioniert wird. Bei

Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt das Mandat als Stiftungsrat auf den gleichen Zeitpunkt hin wie das Arbeitsverhältnis. Bei Pensionierung kann das Mandat bis zum Ende der dreijährigen Amtsdauer weitergeführt werden, falls das Mitglied eine Altersrente aus der PKE bezieht. Das Mandat endet in jedem Fall bei Erreichen des 70. Altersjahrs.

Sanierungsmassnahmen

(Art. 37 des Vorsorgereglements)

Der Stiftungsrat hat eine Sanierungsrichtlinie erlassen. Sie regelt die Massnahmen, die in Kraft treten, falls ein Vorsorgewerk in Unterdeckung fällt. Im Falle einer Unterdeckung

der PKE werden die Alters- und Sparguthaben nicht mehr verzinst. Zusätzlich werden von den Unternehmen und den Versicherten Sanierungsbeiträge erhoben. Die laufenden Alters- und Ehegattenrenten, die als zweiseitige Renten ausgestaltet sind, werden gekürzt. Die Massnahmen dauern so lange, bis die Unterdeckung behoben ist.

Austritte

Am 31. Dezember 2014 traten 62 Versicherte und Rentner mit einem Vorsorgevermögen von 10,5 Mio. CHF im Rahmen von Teilliquidationen aus der PKE Vorsorgestiftung Energie aus. Die Teilliquidationen und die Übertritte wurden erfolgreich abgeschlossen.

Die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan können Sie nach Terminvereinbarung am Sitz der PKE einsehen. Alle Versicherten

und Rentner der PKE Vorsorgestiftung Energie können innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Information beim Stiftungsrat der PKE Einsprache gegen den Beschluss einer Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan erheben. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Können Einsprachen nicht bereinigt werden, haben die Versicherten das Recht, die Grundlagen für die Teilliquidation bei der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

PKE Vorsorgestiftung Energie

Freigutstrasse 16
8027 Zürich
www.pke.ch

Telefon 044 287 92 88
stift@pke.ch